

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 70/156/EWG und 92/21/EWG;

- Angabe der technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitungen bei Anhängerbetrieb

Frage- oder Problemstellung:

Nach den Vorschriften der Richtlinie 92/21/EWG Anh. II Ziff. 3.2.3.1 kann die zul. Hinterachslast und die technische zul. Höchstmasse eines Fahrzeugs in bestimmten Grenzen im Anhängerbetrieb überschritten werden.

Wie sind diese Werte im Rahmen der Erteilung von Typgenehmigungen zu behandeln?

Ergebnis:

Bei diesen Überschreitungen handelt es sich nicht um die Zulassung von jeweils zwei technisch zul. Gesamtmassen und technisch zul. Achslasten gemäß Ziff. 2.8 und 2.9 des Beschreibungsbogens. Die Abgrenzungskriterien für die Versionen eines Fahrzeugs nach Richtlinie 70/156/EWG, Anhang II, Abschnitt B, Ziff. 2 bleiben daher unberührt.

Ein Fahrzeughersteller, der von diesen Erhöhungen Gebrauch macht, muss in jedem Fall entsprechende Angaben hierüber in die Betriebsanleitung des Fahrzeugs aufnehmen. Es hat sich allerdings als nützlich erwiesen, die Werte, die durch die vom Hersteller vorgesehenen Überschreitungen erreicht werden, auch in den Beschreibungsbögen zu dokumentieren. Nur dann können sie z. B. bei Rückfragen durch die Genehmigungsbehörden nachvollzogen werden oder in die Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) der Fahrzeuge einfließen.

Aus diesem Grund sind bei Aufnahme der Überschreitungen in den Beschreibungsbögen diese Angaben wie folgt beispielhaft dargestellt vorzusehen:

2.8	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (Größt- und Kleinstwert für jede Variante): zulässige Überschreitung im Anhängerbetrieb:	[kg] 2000 50
2.9	Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achse: zulässige Überschreitung im Anhängerbetrieb:	1100 50
4.7	Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs (in km/h): im Anhängerbetrieb technisch zulässig:	??? im ? Gang 100

In den gezeigten Beispielen können anstelle der Werte, um die die jeweiligen Massen bzw. Lasten überschritten werden dürfen, auch die jeweiligen Gesamtwerte eingetragen werden.

Flensburg, 13.06.2001
412-600/689